

Hygienekonzept für Sportanlagen und Sportstätten

Allgemeine Hygieneregeln

1. Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
2. Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen wird empfohlen sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Dies betrifft z.B. Eingangsbereiche, Toiletten usw..
3. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
4. Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 2 Absatz 2 CoronaVO Sport in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2; § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO
5. Umkleiden, sanitäre Anlagen und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen genutzt werden. Unabhängig davon ist die Einzelnutzung von Toiletten auch ohne Testnachweis erlaubt. Sollte dies nicht möglich sein, wird empfohlen diese Örtlichkeiten zeitversetzt aufzusuchen. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
6. Alle genutzten Räume müssen bei Nutzung - soweit technisch möglich - mindestens alle 20 Minuten für mehrere Minuten stoßgelüftet werden.
7. Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, müssen regelmäßig gereinigt werden.
8. Auf gründliche Händehygiene ist zu achten
 - Händewaschen mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
 - Händedesinfektion
9. In den Toiletten sind Seifen und Einweghandtücher, sowie an den Eingängen Desinfektionsmittelspender vorhanden.
10. Husten- und Nies-Etikette beachten
(Husten und Niesen in die Ellenbeuge)

11. Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, beachten Sie bitte die Vorgaben der jeweils gültigen CoronaVOen.
12. Die Veranstaltungsspezifischen Hygienekonzepte für Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind vor Beginn der Wettkampfsreihe der Stadt Blaubeuren vorzulegen.

Trainings- und Übungsbetrieb

1. Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten die Vorgaben des § 3 CoronaVO Sport.
2. Immunisierten Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung gestattet.
3. Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb ist ihnen nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne von § 5 CoronaVO erlaubt. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
3. die außerhalb des Sportbetriebs weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen, oder
4. die weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis im Sinne des § 5 vorlegen, sofern dieser erforderlich ist.

Dokumentationspflicht

Von allen anwesenden Personen sind folgende Daten zu erheben:

1. Vor- und Nachname,
2. Anschrift,
3. Datum und Zeitraum der Anwesenheit
4. soweit vorhanden Telefonnummer

Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.

Verantwortung für die Ordnungsgemäße Erfüllung

Der Betreiber kann die oben genannten Pflichten laut der CoronaVO Sport an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen. Die Pflicht für die Umsetzung des Hygienekonzepts und die Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen CoronVOen wird deshalb an die Vereinsvorstände übertragen.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben bleibt davon allerdings unberührt und bleibt beim Betreiber.

Deshalb bitten wir Sie sich verantwortungsbewusst zu verhalten, damit wir das Sportangebot in Blaubeuren auch weiterhin trotz der Corona-Pandemie anbieten können und damit es zu keinem erhöhten Infektionsaufkommen kommt.

Viel Spaß beim Trainieren !

Ihre Stadtverwaltung